

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 05.09.2014

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 02.07.2014 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den „Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 26.08.2014 gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Inhalt der Module
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Module
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Zulassung zu einem Modul
- § 11 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Vergabe von Kreditpunkten
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Zusatzprüfungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Wiederholung der Masterarbeit
- § 24 Gesamtergebnis der Masterprüfung
- § 25 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 26 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1 Studienziele

Mit dem Wirtschaftsinformatik-Studium im Master werden die Ansätze vermittelt, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, Informationssysteme in Organisationen und organisationsübergreifend zu analysieren, zu gestalten, zu implementieren und zu nutzen. Als zukünftige Entscheidungsträger und Akteure sollen sie befähigt werden, die Nutzenpotenziale der zielgerichteten Informationsversorgung insbesondere zur inner- und zwischenbetrieblichen Optimierung und Gestaltung von Informations-, Güter- und Geldflüssen zu verstehen und durch geeigneten Einsatz von Informationssystemen zu realisieren. Das Studium der Wirtschaftsinformatik ist konzeptionell-methodisch fundiert und gleichzeitig berufs- und arbeitsmarktorientiert. Das Erwerben von Problemlösungskompetenz ist ein wichtiges Teilziel der Ausbildung. Konkrete Produkte und Fallstudien werden herangezogen, um Ansätze zu verdeutlichen bzw. umzusetzen. Die Ausbildung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Informationsverarbeitung die Strategien, Strukturen, Funktionen und Prozesse von Unternehmen und Unternehmensverbänden stark beeinflusst oder überhaupt erst ermöglicht.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs haben die unter § 1 formulierten Studienziele erreicht. Sie sind dabei an Methoden und Ergebnisse der Forschung in ausgewählten Gebieten der Wirtschaftsinformatik herangeführt worden und haben darin praktische Erfahrungen gesammelt. Mit Prüfungen belegen die Absolventinnen und Absolventen, dass sie in der Lage sind, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, und über Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen im nachfolgend charakterisierten Umfang verfügen:

Allgemeine Fähigkeiten:

Erkennen, angemessenes Formulieren und Untersuchen von Problemen sowie Finden und Darstellen eines oder mehrerer Lösungszugänge. Gebrauch und Evaluierung verschiedener Werkzeuge und Methoden. Überzeugende mündliche und schriftliche Kommunikation mit Anwendern und Fachleuten. Untersuchung eines Problems anhand technischer und wissenschaftlicher Literatur. Soziale Kompetenz im Team. Setzung sachangemessener, auch eigener Prioritäten, Fähigkeit zur Einteilung von Zeit und anderen Ressourcen. Einsatz von Techniken des Projektmanagements.

Konkrete Fähigkeiten:

Entwurf und Einführung betrieblicher Anwendungssysteme. Fortentwicklung und Einführung von Organisationskonzepten. Entwicklung und Einführung

von Anwendungssystemen für betriebswirtschaftliche Problemstellungen. Durchführung theoretischer und angewandter Forschung zur Anwendung der Informationstechnologie. Ausarbeitung neuer Methoden und Verfahren zur Entwicklung von Informationssystemen. Vertrieb von Hard- und Softwareprodukten und Unterstützung der Anwender bei der Produktplanung, Produktimplementierung sowie Produkteinsatz, Gestaltung und Durchführung von Schulungen für die Benutzung betrieblicher Informationssysteme, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hersteller, Anwender und private oder öffentliche Bildungseinrichtungen. Wahrnehmen von Führungsaufgaben für Informationsverarbeitungs-Abteilungen, Fachabteilungen und Projekte oder für informationsverarbeitende Unternehmen und Beratungsfirmen.

Vertiefte Fähigkeiten in einem oder mehreren der folgenden Gebiete:

Informationsmanagement, Wissensmanagement, ERP-Technologie, Systementwicklung, Geschäftsprozessmodellierung, E-Commerce, Industrielle Informationssysteme, Betriebliche Umweltinformationssysteme, Produktionsplanungs- und Steuerungssysteme, Integration Engineering, Referenzmodellierung, Fachkonzeption für betriebliche Anwendungssysteme, Entscheidungsunterstützungssysteme, Data Warehousing.

§ 3 Hochschulgrad

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)". Darüber stellt die Fakultät eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 a). Die Fakultät stellt darüber hinaus auf Antrag eine englischsprachige Ausfertigung aus (Anlage 1 b).

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in vier Semester gegliedert und hat einen Umfang von 120 Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist möglich. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert.

(2) Pro Semester sollen Module im Umfang von 30 Kreditpunkten absolviert werden.

§ 5 Inhalt der Module

(1) Die Module teilen sich auf in Bereichswahlmodule, Kernmodule und Akzentsetzungsmodule. Kernmodule sind die Projektgruppe und das Mas-

terarbeitsmodul. Das Masterarbeitsmodul besteht aus der Masterarbeit und einem begleitenden Kolloquium. Bereichswahlmodule können durch den Zulassungsausschuss durch Module zur Angleichung ersetzt werden. Akzentsetzungsmodule und Bereichswahlmodule sind Wahlpflichtmodule.

(2) Die Lehrveranstaltungen können auch in Englisch angeboten werden.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Bildungsraum werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der/des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse - anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden nicht angerechnet.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte – soweit die Noten- und Kreditpunktsysteme vergleichbar sind – bei der Anrechnung übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen

und Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Bewertung der Module

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung wird bewertet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von sechs Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten. Das Ergebnis sollte mindestens drei Wochen vor dem Termin der Wiederholungsprüfung bekannt gegeben werden. § 22 bleibt davon unberührt. Wiederholungsprüfungen richten sich nach § 15. Die Kriterien zum Erreichen der Noten werden von den Modulverantwortlichen festgelegt und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben. Die Arten der Prüfungsleistungen richten sich nach § 11.

(2) Das Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Departments für Informatik ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von einem Mitglied aus der Hochschullehrergruppe ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch den Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Department über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Das Akademische Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Akademische Prüfungsamt unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Fachprüfungen für Module werden durch die für die Module zuständigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 10 Zulassung zu einem Modul

(1) Ein Modul kann von im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Voraussetzungen von § 24 Abs. 5

nicht gegeben sind. Wer ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form rechtzeitig vor dem Termin der Modulprüfung. Für Klausuren gilt eine Anmeldefrist von einer Woche; für die anderen Prüfungsformen legen die Modulverantwortlichen die Anmeldefristen fest. Ein Rücktritt von einem Klausurtermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

§ 11 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt. Je nach Art des Moduls können Prüfungsleistungen aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausübungen (fachpraktischen Übungen), Referaten, der Erstellung und Dokumentation von Betrieblichen Informations- und Anwendungssystemen, Ergebnissen praktischer Arbeiten, einem Projekt, einem Portfolio, einer Hausarbeit oder geeigneten Formen der Gruppenarbeit bestehen. In jedem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einer Niederschrift festgehalten. Sie wird von der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben.

(4) Schriftliche Hausübungen (fachpraktische Übungen) bestehen aus der selbstständigen schriftlichen Bearbeitung von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellungen. Die Be-

arbeitungszeit ist modulbegleitend. Schriftliche Hausübungen sind in der Regel nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfung oder Klausuren als Prüfungsleistung anzuerkennen.

(5) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von etwa 15 Seiten mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag im Umfang von etwa 30 bis 60 Minuten und in einer anschließenden Diskussion.

(6) Ein Projekt besteht aus mehreren Teilleistungen. Die Erstellung und Dokumentation von betrieblichen Anwendungssystemen umfasst in der Regel die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen, das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls sowie der Präsentation der Ergebnisse.

(7) Eine praktische Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Systementwurfs, einer Fallstudie oder eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(8) Ein Portfolio umfasst etwa drei bis fünf Teilleistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Webseite, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurztest). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Bei der Bewertung des Portfolios werden die Teilleistungen gemäß ihres relativen Aufwands gewichtet.

(9) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige und vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung und umfasst in der Regel maximal 25 Seiten.

(10) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12**Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, werden als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 11 Abs. 3) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 13**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Durchführung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Aus-

schluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Das Masterstudium ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 14**Bewertung der Prüfungsleistung und Vergabe von Kreditpunkten**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden nach folgender Notenskala bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Leistungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können mit Ausnahme der Projektgruppe und der Masterarbeit zweimal wiederholt werden. Die Projektgruppe und die Masterarbeit können nur einmal wiederholt werden. Der Zeitraum zwischen der erstmaligen Prüfung in einem Modul und der letzten dazu gehörigen Wiederholungsprüfung darf 18 Monate, bzw. 24 Monate bei der Projektgruppe, nicht überschreiten. Eine Modulprüfung ist endgültig "nicht bestanden", wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass sie bestanden ist.

(2) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik im Geltungsbereich des Europäischen Bildungsraums erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(3) Für bis zu drei innerhalb der ersten vier Fachsemester abgelegte Modulprüfungen, bei denen die Prüfungsform entweder Klausur oder mündliche Prüfung ist, kann ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Dabei gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen; erstmals bestandene Prüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist nur zum ersten Prüfungstermin im unmittelbaren Anschluss an das belegte Modul möglich.

§ 16

Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsniederschriften gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 9 besitzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme

zu geben. Bringt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften über den Widerspruch.

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Wirtschaftsinformatik im engeren Sinne selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidatin und jedes einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Hochschullehrergruppe, jeder Privatdozentin und jedem Privatdozenten des Departments für Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt und betreut werden (Erstprüfende oder Erstprüfender). Der Prüfungsausschuss bestellt bei Vergabe des Themas eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden gemäß § 9. Die Festlegung durch andere Angehörige der Hochschullehrergruppe, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder durch andere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, kann der Prüfungsausschuss genehmigen. In diesem Fall bestellt der Prüfungsausschuss eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden, wobei die bzw. der Zweitprüfende der Hochschullehrergruppe des Departments für Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent des Departments für Informa-

tik sein muss. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. Bei einem Teilstudium wird die Bearbeitungszeit auf Antrag angemessen verlängert.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache zu erstellen. Mit Zustimmung der Prüfenden kann die Arbeit auch in englischer Sprache verfasst werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung (gedruckt und auf einem Datenträger) bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Masterarbeit kann angefertigt werden, sobald mindestens 60 Kreditpunkte im Masterstudium erworben wurden.

§ 22

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden und von der oder dem Zweitprüfenden

schriftlich begutachtet und bewertet. Bei der Begutachtung und Bewertung wird auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt. Bei Gruppenarbeiten wird der selbstständige Anteil jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten innerhalb der Gesamtarbeit beurteilt. Die Bewertung der Masterarbeit wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentcheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Begutachtung und Bewertung erfolgen in der Regel in einer Frist von zehn Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit.

(2) Bei Abgabe der Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, dass beide Prüfende innerhalb einer Frist von vier Wochen feststellen, ob die Masterarbeit bestanden ist.

(3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet haben. Die Note der bestandenen Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß § 14 gebildet.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit und damit das Masterarbeitsmodul kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Module des Masterstudiums gemäß § 5, § 14, § 21 und § 22 „bestanden“ sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie entspricht dem Durchschnitt der nach den Kreditpunkten gewichteten Noten für die Modulprüfungen und für die Masterarbeit. Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(3) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung

der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(4) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.

(5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Projektgruppe, die Masterarbeit oder zwei andere Module belegt wurden und diese unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden im Sinne von § 15 Abs. 1 sind.

§ 25

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Die Zeugnisse nach Abs. 2 werden nur ausgestellt, wenn dem Prüfungsausschuss eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt, dass eine entsprechende Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland weder bestanden noch endgültig nicht bestanden ist. Die Ausstellung der Zeugnisse wird versagt, wenn die entsprechende Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist. Die Versagung erfolgt schriftlich nach § 41 VwVfG.

(2) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung der Master-Urkunde notwendigen Module wird bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte der Module bestanden wurde.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften -

Master-Urkunde

Frau/Herr*) geboren am in hat den
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote
..... erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Siegel

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)

Die/Der*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
des Masterstudiengangs
Wirtschaftsinformatik

Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1 b

Faculty of Computing Science, Business Administration, Economics and Law

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Master of Science Diploma

Ms./Mr., place of birth:, date of birth:, was admitted to the Degree of

"Master of Science of Computing Science"

Seal: Date

Signed:

The Dean of Faculty

The Chairman of the
Degrees Committee

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik

Frau/Herr*) geboren am in

hat den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Masterarbeit:

Liste der Module mit Noten:

Siegel

Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des
Prüfungsausschusses des
Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik

Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 3 Master Wirtschaftsinformatik

1. Struktur und Inhalt

Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst vier Semester (zwei Jahre). Er ist darauf angelegt, inhaltlich sehr individuell ausgestaltet werden zu können.

2. Curriculum

Das Curriculum teilt sich auf in I. Bereichswahlmodule, II. Kernmodule und III. Akzentsetzungsmodule.

I. Bereichswahlmodule:

Die Bereichswahlmodule dienen dazu, entsprechende Mindestkompetenzen auf Masterniveau in allen Bereichen der Wirtschaftsinformatik im Umfang von vier Modulen bzw. 24 Kreditpunkten sicherzustellen. Hierzu ist aus der nachfolgenden Tabelle 1 jeweils ein Modul aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik und aus der angewandten bzw. praktischen Informatik zu wählen. Zusätzlich sind zwei Module aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) zu absolvieren.

Der Zulassungsausschuss kann für Masterstudierende, die keinen einschlägigen Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik besitzen, bis zu vier Bereichswahlmodule als sogenannte Angleichungsmodule aus dem Modulangebot des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik vorschreiben, um den Studierenden die Angleichung ihres Kenntnisstandes an die Erwartungen der Wirtschaftsinformatik zu ermöglichen.

Tabelle 1: Bereichswahlmodule des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik

Modul-Kürzel	Modulname	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf006	Softwaretechnik II	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	1 Prüfungsleistung: Klausur (i.d.R. 120 Min.) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder Referat (max. 30 Min.) oder Portfolio (3 - 5 Teilleistungen)
inf010	Rechnernetze I	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
inf013	Betriebssysteme II	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
inf018	Medienverarbeitung	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
inf103	Verteilte Systeme	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
inf501	Umweltinformationssysteme	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s.o.
inf537	Intelligent Systems	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
inf539	Technologien des Wissensmanagements	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
inf604	Business Intelligence I	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
inf607	Business Intelligence II	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
inf651	Betriebliche Umweltinformationssysteme I	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
inf652	Produktionsorientierte Wirtschaftsinformatik	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
inf653	ERP-Technologie	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.

inf657	Product Engineering	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
inf659	Betriebliche Umwelthinformationssysteme II	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
wir160	Entrepreneurship	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
wir828	Produktion und Supply Chain Management	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
wir902	International Sustainability Management	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
wir904	Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	s. o.
	Gesamt			24	

II. Kernmodule:

Zu den Kernmodulen zählen die Projektgruppe, die in der Regel im zweiten und dritten Semester absolviert wird und 24 Kreditpunkte umfasst, sowie das Masterarbeitsmodul im Umfang von 30 Kreditpunkten. Eine Projektgruppe besteht in der Regel aus sechs bis zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die gemeinsam eine substantielle softwareorientierte Entwicklungs- und Implementierungsaufgabe entsprechenden Umfangs bearbeiten. Die Masterarbeit kann angefertigt werden, sobald mindestens 60 Kreditpunkte im Masterstudium erworben wurden. Kernmodule sind Pflichtmodule und dürfen nur einmal wiederholt werden.

Das Masterarbeitsmodul oder die Projektgruppen können auch - nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss - in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Bildungs- und Forschungsinstitutionen oder mit Unternehmen absolviert werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass in jedem Fall auch eine Betreuung seitens des Departments für Informatik stattfindet.

Um ein oder mehrere Auslandssemester absolvieren zu können, kann Studierenden auf Antrag gestattet werden, die Projektgruppe (siehe Tabelle 2) durch die beiden Forschungsprojekte (siehe Tabelle 3) zu ersetzen.

Tabelle 2: Kernmodule Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

	Modul-Kürzel	Modulname	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf900	Projektgruppe	Pflicht	1 PR	24	Projekt	
mam	Masterarbeitsmodul	Pflicht	1 MA 1 S	30	Masterarbeit (90 %) und Abschlusskolloquium (10 %)	

III. Akzentsetzungsmodule:

Die Akzentsetzungsmodule umfassen 42 Kreditpunkte, die aus dem Katalog Tabelle 3 zu wählen sind. Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 Kreditpunkten aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik und Module im Umfang von insgesamt 18 Kreditpunkten aus dem Bereich der Angewandten oder Praktischen Informatik sowie ein wirtschaftswissenschaftliches Modul mit 6 Kreditpunkten belegt werden. Die in der Tabelle 3 aufgelisteten Module können durch Module aus der Tabelle 1 ergänzt werden, sofern diese nicht bereits als Bereichswahlmodule absolviert wurden.

Wurde die Zulassung zum Master Wirtschaftsinformatik mit der Auflage erteilt, bestimmte fehlende Kenntnisse durch das Absolvieren von Angleichungsmodulen im ersten Studienjahr zu erwerben, wird die Belegung von Akzentsetzungsmodulen dadurch eingeschränkt.

Tabelle 3: Akzentsetzungsmodule des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik**Bereich Wirtschaftsinformatik**

Modul-Kürzel	Modulname	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf538	Adaptive Computing	Wahl-pflicht	1V 1Ü 1S	6	1 Prüfungsleistung (siehe Tabelle 1)
inf605	Customizing	Wahl-pflicht	1V 1Ü	6	1 Prüfungsleistung
inf650	Transportsysteme	Wahl-pflicht	1V 1Ü	6	1 Prüfungsleistung
inf655	IT-Controlling	Wahl-pflicht	1V 1 Ü	6	1 Prüfungsleistung
inf654	Mobile Commerce	Wahl-pflicht	1V 1Ü	6	1 Prüfungsleistung
inf690	Spezielle Themen aus dem Gebiet „Wirtschaftsinformatik I“	Wahl-pflicht	2 Veransth. aus V, S, Ü, P, PR	6	1 Prüfungsleistung
inf691	Spezielle Themen aus dem Gebiet „Wirtschaftsinformatik II“	Wahl-pflicht	2 Veransth. aus V, S, Ü, P, PR	6	1 Prüfungsleistung
inf692	Spezielle Themen aus dem Gebiet „Wirtschaftsinformatik III“	Wahl-pflicht	2 Veransth. aus V, S, Ü, P, PR	6	1 Prüfungsleistung
inf693	Spezielle Themen aus dem Gebiet „Wirtschaftsinformatik IV“	Wahl-pflicht	2 Veransth. aus V, S, Ü, P, PR	6	1 Prüfungsleistung
inf694	Aktuelle Themen aus dem Gebiet „Wirtschaftsinformatik I“	Wahl-pflicht	1 V od. 1 S	3	1 Prüfungsleistung
inf695	Aktuelle Themen aus dem Gebiet „Wirtschaftsinformatik II“	Wahl-pflicht	1 V od. 1 S	3	1 Prüfungsleistung
inf696	Aktuelle Themen aus dem Gebiet „Wirtschaftsinformatik III“	Wahl-pflicht	1 V od. 1 S	3	1 Prüfungsleistung
inf697	Aktuelle Themen aus dem Gebiet „Wirtschaftsinformatik IV“	Wahl-pflicht	1 V od. 1 S	3	1 Prüfungsleistung
inf903	Forschungsprojekt I	Wahl-pflicht	1 P	12	Projekt
inf904	Forschungsprojekt II	Wahl-pflicht	1 P	12	Projekt

Bereiche Angewandte und Praktische Informatik

Modul-Kürzel	Modulname	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf008	Informationssysteme II (Praktische Informatik)	Wahlpflicht	1V 1 Ü	6	1 Prüfungsleistung
inf100	Mensch-Maschine Interaktion (Praktische Informatik)	Wahlpflicht	1 V 1 P	6	1 Prüfungsleistung
inf103	Verteilte Systeme (Praktische Informatik)	Wahlpflicht	1 V 1 Ü	6	1 Prüfungsleistung
inf104	Web Data Management (Angewandte Informatik)	Wahlpflicht	1 V 1 P	6	1 Prüfungsleistung
inf106	Datenintegration und Intelligente Datenanalyse (Praktische Informatik)	Wahlpflicht	1 V 1 Ü	6	1 Prüfungsleistung
inf108	Requirements Engineering and Management (Praktische Informatik)	Wahlpflicht	1 V 1 Ü	6	1 Prüfungsleistung
inf109	Informationssysteme III (Praktische Informatik)	Wahlpflicht	1 V 1 Ü	6	1 Prüfungsleistung
inf111	Fortgeschrittenenpraktikum Datenbanken (Praktische Informatik)	Wahlpflicht	1 P	6	1 Prüfungsleistung
inf500	Modellbildung und Simulation ökologischer Systeme (Angewandte Informatik)	Wahlpflicht	1 V 1 Ü	6	1 Prüfungsleistung
inf510	Energiemanagement (Angewandte Informatik)	Wahlpflicht	1 V 1 S	6	1 Prüfungsleistung
inf511	Intelligentes Netzmanagement (Angewandte Informatik)	Wahlpflicht	1 V 1 Ü	6	1 Prüfungsleistung
inf512	Dezentrale Energiesysteme (Praktische Informatik)	Wahlpflicht	1 V 1 Ü	6	1 Prüfungsleistung
inf533	Probabilistische Modellierung I (Angewandte Informatik)	Wahlpflicht	1 S	3	1 Prüfungsleistung
inf534	Probabilistische Modellierung II (Angewandte Informatik)	Wahlpflicht	1 S	3	1 Prüfungsleistung

Bereich Betriebswirtschaftslehre

Modul-Kürzel	Modulname	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir160	Entrepreneurship	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	1 Prüfungsleistung
wir828	Produktion und Supply Chain Management	Wahlpflicht	1V 1Ü od. 1V 1 S	6	1 Prüfungsleistung
wir902	International Sustainability Management	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	1 Prüfungsleistung
wir904	Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	1 Prüfungsleistung